



Laborhandbuch Nutzer Park Innovaare (PiA)

Juli 2026

1. Grundregeln für Labornutzer

1.1 Verhalten im Labor

Jeder Mieter / Firma ist verantwortlich, dass ihrer Mitarbeiter die Verhaltensregeln kennen und die erforderlichen Schulungen oder Grundausbildung haben.

Das schweizerische Arbeitsgesetz hält im Artikel 6 fest (822.11 BG Arbeitsgesetz ArG) :

Artikel 6

Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.
- ² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.
- ^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
- ³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.
- ⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Der Park Innovaare behält sich das Recht vor, in periodischen Audit-Rundgängen zusammen mit den Mietern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu prüfen. Dies mit dem Grundgedanken, gemeinsam die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen und ein Nebeneinander unterschiedlichster Mieter zu ermöglichen.

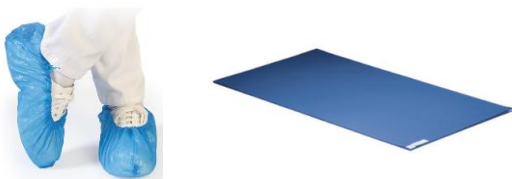
1.2 Tragen von PSA in den Labor- und Nicht-Laborzonen

Die Vorgaben für die jeweilig zu tragende PSA im Labor obliegen dem Mieter. In Abhängigkeit der Gefährdung, sind die Mitarbeiter adäquat zu schützen. Vor den Laboren des PiA kommt man direkt in die Hygiene-Nichtlabor-Zone, somit sollen Labormäntel nicht ausserhalb der Labore getragen werden.

Für Besucher bieten sich Einwegkittel und einfache Schutzbrillen an, falls erforderlich.

1.3 Überschuhe und Schmutzmatten

Je nach Gefährdung empfiehlt sich in den Laboren Überschuhe zu tragen oder eine Schmutzmatte im Eingangsbereich zu anzubringen. Im speziellen in den Laborbereichen, wo nach Hygienekonzept keine Mischzone besteht, zwischen der Laborzone und Nicht-Laborzone sind diese Massnahmen zu prüfen.



Kontaminierte Arbeitskleidung, Überschuhe und Schutzhandschuhe dürfen ausserhalb des Labors nicht getragen werden.

1.3.1 Überschuhe

Sicher nicht die praktikabelste Methode, da bei jedem Eintritt und Austritt an- oder abgezogen werden müssen. Zudem müsste man im Eingangsbereich eine «Wechselzone» markieren, z.B. mit einem farbigen Markierungsband.

1.3.2 Schmutzmatten

Es gibt verschiedene Schmutzmatten nach vorliegender Gefährdung und Verschleppungsgefahr. Bei Bedarf das richtige Produkt mit den Lieferanten auswählen.

Vorschlag nach Nutzung der Labore

Physikalische Labore – keine

Chemie Labor – Schmutzmatte

Biolabore - Überziehschuhe (Hygienewechselzone ist zu definieren) oder Schmutzmatte für biologische Labore BSL2.

2. Laboreinrichtungen

Ergänzende Laboreinrichtungen wie Kapellen, Quell- und Punktabsaugungen, Umluftkühlgeräte und anderes sind über den Park Innovaare zu beantragen.

Die Planung wird mit dem Park Innovaare koordiniert, mit Kostenbeteiligung der Mieter gemäss Mietvertrag.

2.1 Sicherheitseinrichtungen Labore

Die folgenden Sicherheitseinrichtungen finden sich im und um die Labore im Park Innovaare.

- Augenduschen (im Labor)
- Personendusche (im Labor)
- Alarmknopf (in den Korridoren)
- Stockwerkplan mit Sicherheitseinrichtungen (an den beiden Ausgängen, West/Ost)



Augendusche beim Spültisch



Personendusche oberhalb der Eingangstür

2.1.1 Anwendung der Augenduschen

B.3. ANWENDUNG



Die Dusche sollte keinen direkten Kontakt mit dem kontaminierten Auge bzw. dessen Umfeld haben. Der schwarze Gummischutz an der Dusche dient lediglich als Schutz vor Stoßverletzungen. Ein optimaler Spüleffekt wird im Abstand von ca. 15 cm zwischen Auge und Duschkopf erreicht. Der Durchmesser des Strahlkegels beträgt in dieser Höhe ca. 8 cm. Es empfiehlt sich, das Auge zur Anwendung mit beiden Händen offen zu halten. Der Wasserstrahl sollte von außen (zur Nase hin) auf das Auge gerichtet sein, damit Fremdstoffe entlang der Nase abfließen können.



Der rote Staubdeckel verhindert ein Verschmutzen der Austrittsöffnungen durch Stäube oder ggf. andere sich in der Luft befindliche Partikel. Er wird bei Betätigung der Augendusche durch den Spülstrahl automatisch weggeklappt und ist nach Gebrauch wieder zurückzuklappen.

① Erste Hilfe entscheidet über Sehen oder Nichtsehen

Fremdkörper entfernen

- Entfernen Sie Fremdkörper auf dem Auge vorsichtig mit einem Taschentuch.
- Feststeckende Fremdkörper lassen Sie hingegen stecken und gehen unverzüglich zum Augenarzt.

Augen sofort ausspülen

- Nach einem Unfall mit verätzenden Lösungen spülen Sie die Augen sofort während mindestens 15 Minuten aus.
- Nehmen Sie dazu Wasser, Milch oder Limonade.
- Das Auge muss beim Spülen offen sein.

Augenarzt aufsuchen

Generell gilt: **Gehen Sie bei Augenverletzungen sofort zum Augenarzt** und lassen Sie sich behandeln.

Quelle: Broen (Hersteller)

Quelle: Suva

Auf jeden Fall den Arzt aufsuchen nach erfolgter Erst-Intervention.

2.1.2 Anwendung der Notdusche (Personendusche)

Personenduschen nur mit Bedacht verwenden, da anhand der Wassermengen ein grösserer Schaden am Inventar erfolgen kann. Bei einer empfohlenen Duschdauer von 15 Minuten, kommen da schnell mal 1000 Liter Wasser zusammen.

Bei Havarien und Kontamination des Gesamten Körpers, im speziellen der Bauch/Beinzonen, gibt es keine Alternative zu einer vollständigen Erstintervention über die Notdusche.

Auslösen der Notdusche durch Runterziehen des Auslösegriffes. - Verschmutzte Kleidungsstücke ausziehen.

➤ Periodische Prüfung der Augen- und Personenduschen erfolgt durch das Facility Management.

2.2 Sicherheitsschränke, Chemikalienschränke

Grundsätzlich sind Gefahrstoffe, Chemikalien und anderes, nur in geeigneten Schränken und Lagereinrichtungen aufzubewahren. Brennbare Lösungsmittel nur in geprüften und brandsicheren Schränken.

Stark oxidierende, rauchende hochkonzentrierte Säuren und Basen sind nach Möglichkeit nicht in Stahlschränken aufzubewahren, es sei, diese sind für diese Stoffe zugelassen.

2.3 Gasleck-Meldeanlage

Bei Verwendung spezieller Gase wie z.B. H₂, CO₂, O₂ und flüssig Gasen ist allenfalls eine Gasmeldeanlage zu installieren. Wir bitten dies bei der Laborplanung zu beachten und mit einer Gefährdungsanalyse zu prüfen.

Verwendung von Gasen in den Laboren sind dem PiA zu melden, damit die Feuerwehr bei einem Gebäudealarm informiert ist.

2.4 Standardgase in den Laboren

In den Laboren ist Stickstoff und Druckluft verfügbar. Bei Unterbruch der Lüftung werden die Gase automatisch abgestellt und die Sicherheitsventile geschlossen.

3. Handhabung Gefahrstoffe

3.1 Gefahrstoffinventar

Es sind Gefahrstoffinventarlisten zu erstellen, was in den Laboren und im Gebäude an Gefahrstoffen gelagert wird.

Der Park Innovaare darf diese periodisch einfordern., die Verantwortung liegt beim Mieter der Labore.

3.2 Havarien

Havarien sind zu unverzüglich zu melden und die Labore entsprechend zu sichern und vor Fremdzutritten zu schützen.

Erstintervention, bei geringen Gefahren und Kleinmengen

- Verschüttete Flüssigkeiten können mit Aufsaugmatten (Absorptionsmatten) oder mit einem Bindemittel in Pulverform aufgesaugt werden
- Absorptionsmatten sind saugfähige poröse Vliese, welche gegen viele Chemikalien resistent sind
- Bindemittel in Granulatform, wie z.B. Florideal, sind sehr geeignet für das Aufnehmen von Ölen

DENSORB® Chemikalienbindemittel Vlies Matten, Economy Single, light, 40 x 50 cm, 200 Stück
Artikelnummer: 17501986



DENSORB

- extrem saugstarkes Bindenvlies aus Polypropylen mit beidseitig offenger Fein- und Grobstruktur für ein schnelles Aufsaugen auslaufender Flüssigkeiten
- die erste Wahl bei Leckagen mit aggressiven Säuren, Laugen, Lösungsmitteln und unbekannten Chemikalien
- die gelbe Warnfarbe weist auf eine potenzielle Gefahr hin und lässt die aufgenommene Flüssigkeit gut sichtbar werden
- das chemikalienbeständige Material zersetzt sich nicht und löst bei Kontakt mit korrosiven Flüssigkeiten keine gefährliche Reaktion aus (siehe Verträglichkeitsliste)

> Produktinformationen
> Passendes Zubehör und Ersatzteile

> Mit ähnlichen Produkten vergleichen

Bei grösseren Mengen

- Sichern der Havariezone
- Beizug der Feuerwehr PSI (tagsüber)

Der Meldeprozess des Park Innovaare ist einzuhalten.

3.3 Unfälle

Unfälle im allgemeinen Bereich sind dem Park Innovaare zu melden.

3.4 Handhabung von Lösungsmittel und Chemikalien im Labor

Die maximale Gebindegrösse im Labor darf für brennbare und gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten 3 Liter bei zerbrechlichen Gefässen bzw. 5 Liter bei nicht zerbrechlichen Gefässen nicht überschreiten.

3.5 Lagermenge Labore von Lösungsmittel und Chemikalien

Die Lagermenge an brennbaren Flüssigkeiten (Lösungsmittel) dürfen im Labor 100 Liter nicht überschreiten. Die maximal lagerbare Menge richtet sich nach dem eingebauten Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten.

3.6 Maximale transportierbare Menge an Chemikalien im Warenlift

30 Liter brennbare Flüssigkeiten dürfen im Warenlift transportiert werden.

4. Verhalten bei Alarm

- Bei Verlassen der Arbeitsplätze sind die Büro- und Labortüren zu schliessen.
- Sicherer Zustand bei Alarm
 - Wenn ein Alarm ertönt, ist das Labor in einen sicheren Zustand zu bringen:
 - Heizquellen abstellen
 - Zuläufe stoppen
 - Rührer und Kühlungen laufen lassen
 - Türen und Fenster schliessen
 - zusätzlich in Bio-Labors: Zentrifugen und offene Flammen abstellen, alle anderen Apparaturen (Inkubatoren, Flow Benches etc.) laufen lassen.
 - Daten, Dokumente und Wertsachen sichern
 - Lift nicht benützen
 - Bleiben Sie am Arbeitsplatz, wenn für Sie keine Gefahr besteht oder Ihre Hilfe nicht benötigt wird.
- Räumung des Gebäudes / Stockwerks
 - Beim Ertönen des Räumungsalarms begeben sich die Mitarbeitenden unverzüglich zum Sammelplatz:
 - Mitnehmen: Schlüssel, persönliche Effekten, Wertsachen, Ausweise, Medikamente, Kleider, Regenschutz
 - Kontrollieren: Haben alle Kolleginnen und Kollegen den Alarm gehört und befolgt?
 - Abklären: Wer fehlt? Wo könnte sich die fehlende Person aufhalten?
 - Melden: Vermisste Personen, evtl. an Ihrem Arbeitsplatz vorhandene oder bei unbeaufsichtigtem Betrieb entstehende Risiken.

5. Kennzeichnungen Gefahren und Andere

Gefahrenpiktogramme (GHS), Gefahrgutzettel, Verbotsschilder, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen sind entsprechend an den Türschildern der Labore anzubringen.



5.1 Türbeschriftungen

In Absprache mit dem PiA sind alle Labor zu beschriften, mit Labornummer, Art des Labors und den Kontakten mit Telefonnummern, ergänzt mit möglichen Gefahrenhinweisen und Vorschriften.

A: Chemielabor

377		
Syntheselabor		
Gruppe:		
KOPAS:		Tel.:
Laborchef:		Tel.:
Gefahren:		Vorschriften:
  		 

B: Analytiklabor

520		
Laserlabor		
Gruppe:		
KOPAS:		Tel.:
Laborchef:		Tel.:
Gefahren:		Vorschriften:
		 

6. Hygienekonzept / Hygienezonen

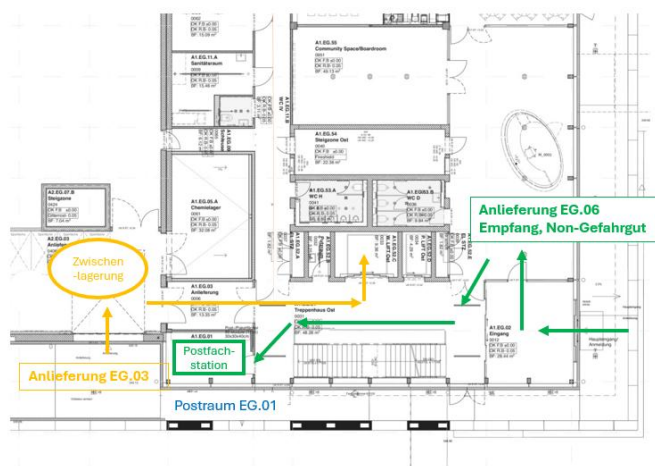
Im Laborbereich des PiA im 1.OG gibt es nur den Übergang von der Laborzone direkt in die Nicht-Laborzone, die Mischzone fehlt. Dadurch ist es wichtig, dass eine Verschleppungsgefahr von möglichen Gefährdungen minimiert wird. Zur Risikoeermittlung sollte bei jedem Labor eine kleine Gefährdungsanalyse gemacht werden. **Die Türen zu den Laborräumen sind aus Sicherheitsgründen sowie zur Gewährleistung einer kontrollierten Lüftung und des Zutritts-schutzes grundsätzlich geschlossen zu halten.**

6.1 Warenfluss im PiA

Die Anlieferung von Waren erfolgt in der Regel über die Anlieferung im EG.03. Kleinpakete werden durch den Empfang in der Paketsammelstation deponiert. Die Mieter werden über den Eingang von Warensendungen informiert.

Situation Warenfluss im EG – Wareneingang über Anlieferung und Empfang

Anlieferung Grosspakete, Palettenware, Gefahrgut und Postpakete non-Gefahrgut



Das Einbringen in die Labore erfolgt auf direktem Weg über den vorderen Warenlift beim Empfang. Entpacken der Waren, wenn immer möglich nicht im Korridor.

Warenfluss Wareneingang Park Innovaare für die Mieter der Labore

EG

1OG



Warenfluss für Anlieferung Grosspakete, Palettenware, Gefahrgut und Postpakete, non-Gefahrgut in die Labore des PiA

6.2 Sicherer innerbetrieblicher Transport

Innerbetriebliche Transporte von Gefahrstoffen müssen in sichereren und ableitfähigen Transportwagen befördert werden. Einzelne Flaschen mit Flüssigkeiten, sind in Wannen oder sicheren Behältern zu transportieren.

6.2.1 Warenlift Fahrt ohne Personenbegleitung

Grössere Mengen mit Gefahrgut, oder Trockeneis, flüssig Gase sollen ohne Personenbegleitung (Mitfahrt) erfolgen. Den Lift in das betroffene Stockwerk steuern und mit einem Personenlift oder über das Treppenhaus in das Bestimmungs-Stockwerk gehen.

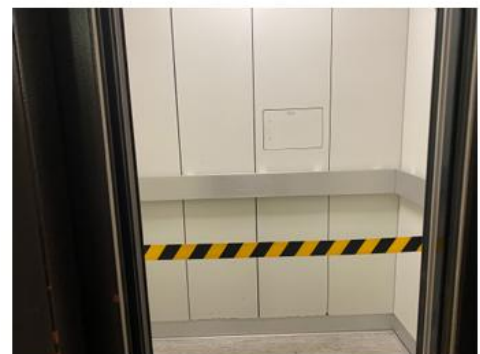
Erstens, Anbringen eines Hinweisschildes am Transportgut:

Warentransport ohne Personenbegleitung – bitte Warenlift nicht benutzen, der Empfänger ist gleich zur Stelle und nimmt die Ware entgegen. besten Dank !

Transporting goods without accompanying persons – please do not use the freight elevator; the recipient will be there immediately to accept the goods. Thank you very much!

Zweitens: Zutrittsbarriere mit Absperrband:

Mit dem Absperrband als Barriere den Zutritt zum Warenlift sperren.



Beides, Hinweisschild und Absperrband kann beim Empfang bezogen werden.

7. Personenfluss im PiA

7.1.1 Personenfluss in Standardlaboren

In Standardlaboren, wie Physikalische Labore, und Labore ohne Gefahrstoffhandling ist der Übergang in oder von der Laborzone in den Korridor (Nicht-Laborzone) unkritisch.

Grundsätzlich sollten Laborkittel nicht ausserhalb der Labore getragen werden.

7.1.2 Chemische Labore

Eine Anwendung von Schmutzmatten ist zu prüfen.

7.1.3 Personenfluss in den Laborbereich der biologischen Sicherheitsstufe 2

Eine Anwendung von Schmutzmatten ist zu prüfen. Jeder Mieter mit Laboren im BSL2 Status ist verpflichtet ein eigenes Bio safety Konzept zu erstellen.

8. Versorgung und Entsorgung

Im folgenden Schema ist Versorgung und Entsorgung grob dargestellt mit den Schnittstellen, wann der FS-Dienstleister, der Mieter oder der Entsorger im Lead ist.

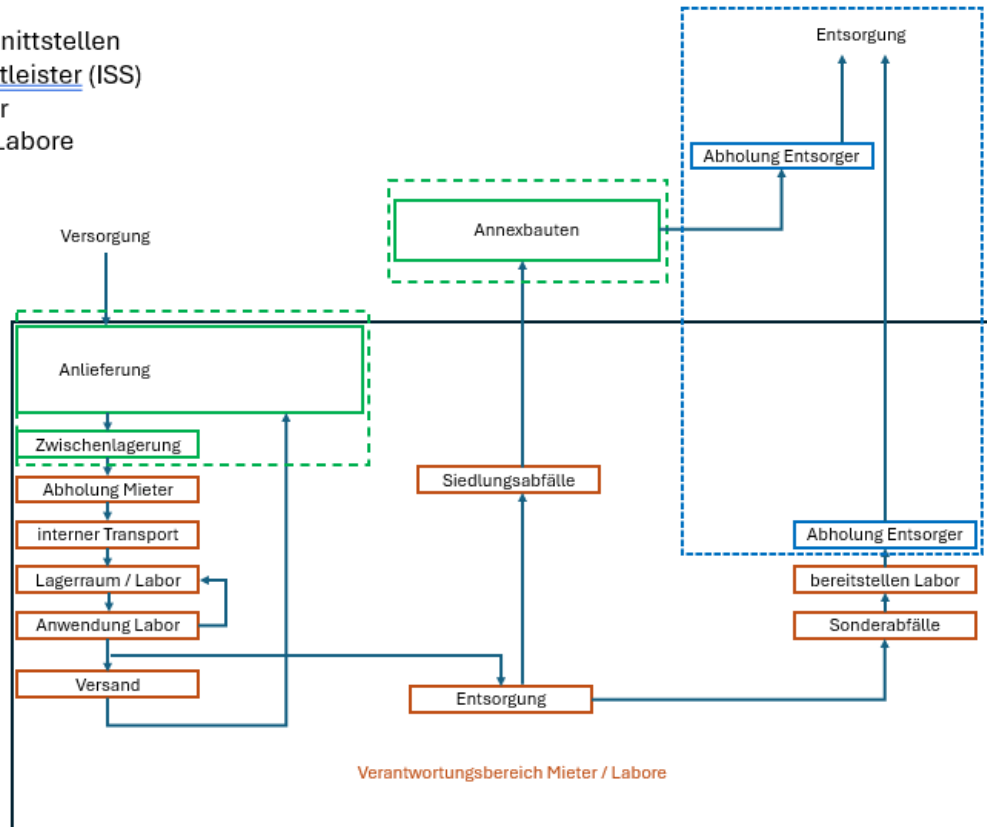
Gefahrstoffe für Laborbedarf - Versorgung & Entsorgungsprozess
Annahme: Entsorger Siedlungs- & Sonderabfälle ist dieselbe Firma

Prozesse und Schnittstellen

 = FS Dienstleister (ISS)

 = Entsorger

 = Mieter / Labore



8.1 Entsorgung

Vor dem Gebäude gibt es Abladestellen für die Entsorgung von Abfällen aus den Laboren und Büros.

Die Hauskehrichtabfälle werden in den Labor- und den Büroflächen durch das Reinigungspersonal der Unterhaltsreinigung geleert und zu den Abladestellen gebracht.

8.1.1 Siedlungsabfälle

Es werden die folgenden Abfallarten gesammelt

- Hauskehricht
- Karton / Papier
- Glas
- Styropor
- PET

8.1.2 Was darf nicht in die Hauskehricht-Abfalleimer im Labor

Der Hauskehricht-Abfalleimer im Labor, unter dem Spültisch, wird durch die Unterhaltsreinigung nach Reinigungsplan geleert.

Es dürfen keine Chemikalien, Batterien und andere Sonderabfälle über den Hauskehricht entsorgt werden. Scharfe Gegenstände wie Spritzen oder Gläser gehören nicht in den Hauskehricht, da sich die Reinigungsfachkräfte beim Entleeren verletzen könnten.

8.1.3 Sonderabfälle / Laborchemikalienabfälle

Die Gefahrstoffe werden durch die Labornutzer gesammelt und direkt dem Entsorger übergeben. Der PiA koordiniert die Abholungen, die Verträge werden zwischen den Mietern und dem Entsorger abgeschlossen.

Sobald in ihren Laboren Sonderabfälle anfallen, bitte wir dies beim park Innovaare zu melden.

8.1.4 BSL2 Abfälle

Die BSL2 (Biohazard) Abfälle müssen innerhalb des Gebäudes inaktiviert werden, anschliessend können diese dem Hauskehricht zugeführt werden, sofern keine anderen Sonderabfälle enthalten sind.

Die Inaktivierung kann chemische oder über autoklavieren erfolgen.

8.1.5 Übergabe der Laborsonderabfälle direkt an den Entsorger

Die Übergabe der Laborsonderabfälle erfolgt direkt zwischen dem Mieter und dem Entsorger, zur Zeit gibt es kein zentrales und gebäudeübergreifendes Zwischenlager für Sonderabfälle

8.1.6 VeVA und Abgeberbetrieb Nummer

VeVA (Abfallcode)

Es ist Aufgabe des Abgeber-Betriebes die Abfallart zu definieren. Zusammen mit dem Entsorger werden die Abfallcodes ausgewählt und von diesem Erstellen die Begleitscheine und Sonderabfall-Etiketten für den Transport.

Die Abfallcodes können über VeVA online abgefragt werden. www.veva-online.admin.ch

Abgeberbetrieb Nummer

Abgeberbetrieb Nummer ist von jedem Mieter zu lösen. Allenfalls kann eine Kleinmengen-Lösungsvariante die Übergabe an den Entsorger erleichtern, dies muss der Mieter direkt mit dem Entsorger klären und organisieren.

8.2 Warenausgang andere

Die abzuholenden Waren und Güter sollen möglichst zeitnah durch die Post, Speditionen oder Kuriere abgeholt werden. Gefahrstoffe müssen in Gefahrgut-Konformen UN-Gebinden verpackt und bereitgestellt werden.

9. Lagerung Gefahrstoffe

9.1 Lagerung in den Laboren

Werden in Laboren Gefahrstoffe verwendet, so müssen diese bei Nichtgebrauch in geeigneten Schränken aufbewahrt werden.

Bei Bedarf können die Labore mit Gefahrstofflagerschränken nachgerüstet werden, die Beschaffung erfolgt über den PiA beim Laborbauer.

Für Säuren und Basen benutzt man Schränke mit Auffangwannen und Belüftung.

Für brennbare Flüssigkeiten oder Lösungsmittel Sicherheitsschränke, welche mit Auffangwannen bestückt sind und an der Abluft angeschlossen sind. Üblicherweise sind dies F90 Schränke, mit einem Feuerwiderstand von 90 Minuten.

In Lösungsmittelschränken sind die Tablare wannenförmig auszubilden, so dass sie mindestens das Volumen des grössten +10% vorhandenen Einzelgebundes aufzunehmen vermögen.

9.2 Flüssig Gase

Flüssig Gase sind in den entsprechenden Behältnissen/Dewar aufzubewahren.

9.3 Trockeneis

Trockeneis wird mehrheitlich zum kühlen von Mustersendungen verwendet, Pakete welche noch Trockeneis enthalten sollen an einem gut belüfteten Ort aufbewahrt werden. Im Labor am besten in der Kapelle, leere Pakete können an den entsprechenden Stellen entsorgt werden.

9.4 Zusammenlagerungstabelle

Zusammenlagerverbote sind zu beachten, gilt für alle Lagerorte von Gefahrstoffen.

Generelle Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen

Grundsätze:

- Die Schutzmassnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auf den gefährlichsten Stoff auszurichten.
- Die Zusammenlagerung von Stoffen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, ist nicht erlaubt.
- Eine Voraussetzung für die sichere Lagerung von Stoffen ist die Kenntnis und die Erkennung von gefährlichen Stoffen. Dazu dienen einerseits die Gefahrensymbole (Transportklassierung, Gefahrstoffklassierung) und andererseits die Gefahrenhinweise (H-Sätze).
- Sind die Symbole und Warnhinweise auf der **Verpackung** oder dem **Sicherheitsdatenblatt** unklar oder geben keinen klaren Hinweis auf die Gefahren, die von diesem Stoff ausgehen können, so wenden Sie sich an eine Fachperson oder an die zuständige behördliche Fachstelle.

Stoffeigenschaften	ADR/SDR Transport-Kennzeichnung	GHS/CLP-Kennzeichnung	Lagerklasse	1	2	3	4.1	4.2	4.3	5	6.1	6.2	7	8	10/12	11/13	NG
Explosive Stoffe			1														
Verflüssigte und unter Druck stehende Gase			2														
Entzündbare Flüssigkeiten			3							*	*			*	*		
Entzündbare Feststoffe			4.1														
Selbstentzündliche Stoffe			4.2														
Mit Wasser entzündbare Gase bildende Stoffe			4.3														
Brandfördernde Stoffe, organische Peroxide			5			*				*	*			*	*		
Giftige Stoffe			6.1			*				*				*	*		
Ansteckungsgefährliche Stoffe			6.2														
Radioaktive Stoffe			7														
Ätzende und korrosive Stoffe			8			*				*	*			*	*		
Übrige Flüssigkeiten			10/12			*				*	*			*			
Übrige Feststoffe			11/13														
Nichtgefährliche Stoffe (NG)	(z.B. Textilien, Verpackungsmaterial)		NG														

Legende:

	Zusammenlagerung grundsätzlich erlaubt.
	Zusammenlagerung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Konsultieren Sie bitte die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder lassen Sie sich von einer Fachperson beraten.
	Separatlagerung resp. mindestens Getrenntlagerung im gleichen Brandabschnitt erforderlich (Siehe auch Kapitel 7 im Leitfaden).
	Häufig vorkommende Stoffe der Lagerklassen 3, 5, 6.1, 8 und 10/12 sind in der nebenstehenden Matrix «Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien» aufgeführt.

Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien (LK 3, 5, 6.1, 8, 10/12)

	Lagerklasse	Ammoniumchlorid-Lösung	Ammonium-Lösung	Eisen(II)-chlorid-Lösung	Eisen(III)-chlorid-Lösung	Eisen(III)-chlorid-Lösung (saure)	Eisen(III)-chlorid-Lösung (alkalisch)	Kaliumhydroxid-Lösung (alkalisch)	Kaliumhydroxid-Lösung (saure)	Natriumhydroxid-Lösung (alkalisch)	Natriumhydroxid-Lösung (saure)	Natriumhypochlorit-Lösung (alkalisch)	Natriumhypochlorit-Lösung (saure)	Phosphorsäure	Phosphorsäure	Salpetersäure	Salzsäure	Schwefelsäure	Wasserstoffperoxid
		3	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Ammoniumchlorid-Lösung	3																		
Ammonium-Lösung	3																		
Eisen(II)-chlorid-Lösung	3																		
Eisen(III)-chlorid-Lösung	3																		
Eisen(III)-chlorid-Lösung (saure)	3																		
Eisen(III)-chlorid-Lösung (alkalisch)	3																		
Kaliumhydroxid-Lösung (alkalisch)	5																		
Kaliumhydroxid-Lösung (saure)	5																		
Natriumhydroxid-Lösung (alkalisch)	5																		
Natriumhydroxid-Lösung (saure)	5																		
Natriumhypochlorit-Lösung (alkalisch)	5																		
Natriumhypochlorit-Lösung (saure)	5																		
Phosphorsäure	5																		
Phosphorsäure	5																		
Salpetersäure	5																		
Salzsäure	5																		
Schwefelsäure	5																		
Wasserstoffperoxid	5																		

Gefährliche Reaktionen zwischen Chemikalien können zum Teil auch innerhalb der gleichen Lagerklasse auftreten.

Bitte beachten Sie deshalb die Gefahrenhinweise (H-Sätze) sowie zusätzliche Angaben zu allfälligen Chemikalienunverträglichkeiten in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern!

Beilage 2 Zusammenlagerungstabellen zum Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», 3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018

10. Reinigung

Die Beauftragung der Unterhaltsreinigung, auch der Labore, erfolgt über den PiA. Umfang gemäss Mietvertrag.

10.1 Zugang zu den Laboren.

Für das Personal der Unterhaltsreinigung ist der Zugang zu den Laboren für Reinigung zu gewährleisten.

10.2 Spezialreinigung

Für Reinigung ganzer Labore kann die Spezialreinigung angeboten, welche alle Flächen reinigt und bei Bedarf desinfiziert.